

**Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen**

STROMERSATZVERSORGUNG (Haushaltskunden)	Arbeitspreis in Cent/Kilowattstunde ab 01.03.2024		Grundpreis in Euro/Jahr (Euro/Monat) ab 01.03.2024		Messstellenbetrieb inkl. Messung <sup>1</sup> in Euro/Jahr (Euro/Monat)					
	netto	brutto	netto	brutto	Konventioneller Zähler		ab 01.03.2024 moderne Messeinrichtung		intellig. Messeinrichtung bis 10.000 kWh	
					netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
IHR NEUER PREIS	29,01	34,52	144,44 (12,04)	171,88 (14,32)	8,88	10,57	16,81	20,00	16,81	20,00
IHR BISHERIGER PREIS	ab 01.01.2024-29.02.2024		ab 01.01.2024-29.02.2024		01.01.2024-29.02.2024					
	27,66	32,92	118,82 (9,90)	141,40 (11,78)	8,76	10,42	16,81	20,00	16,81	20,00

Die Preise setzen sich aus einem Grundpreis, einem Arbeitspreis und dem Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung zusammen. In den Brutto-Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer sind als Netto-Preise aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Mehrwertsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

<sup>1</sup>Die aufgeführten Messentgelte gelten ausschließlich im Versorgungsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH.

Der Strompreis setzt sich aus staatlich veranlassten Preisbestandteilen, regulatorisch gesetzten Preisbestandteilen (u.a. Netzentgelte), den Kosten für Strombeschaffung, Vertrieb und Service sowie der Mehrwertsteuer zusammen.

In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:	Preisbestandteile			
	zum 01.01.2024 in ct/KWh	zum 01.01.2024 in Euro/Jahr	zum 01.03.2024 in ct/KWh	zum 01.03.2024 in Euro/Jahr
• Stromsteuer (§3 Stromsteuergesetz)	2,050		2,050	
• Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinden; §4 KAV)	1,320		1,320	
• Umlage nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (§60 EEG)	0,000		0,000	
• Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§26 KWKG)	0,275		0,275	
• Umlage nach §19 (2) der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV)	0,643		0,643	
• Umlage nach §17f (5) Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)	0,656		0,656	
• Umlage für abschaltbare Lasten (§18 AbLaV)	0,000		0,000	
• Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (an Netzbetreiber)	9,350		9,350	
• Verbrauchsunabhängiger Grund- u. Abrechnungspreis Netz (an Netzbetreiber)		120,78		120,78
• Messungen und Messstellenbetrieb (an Netzbetreiber)		8,88		8,88
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>14,294</b>	<b>129,66</b>	<b>14,294</b>	<b>129,66</b>
• Beschaffung & Vertrieb: Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für von den Stadtwerken erbrachte Leistungen am Netto-Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde bzw. am Grundpreis	13,37	-1,96*	13,37	23,66*

\*Messungen (einschl. Messstellenbetrieb) an den Netzbetreiber nicht berücksichtigt

Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH stellt im Rahmen der Ersatzversorgung in der Kernstadt Obernkirchen auf Grundlage von §38 Abs. 1 EnWG sowie der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - STROMGVV)“ vom 26.10.2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff., die durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, Strom zu obenstehenden Preisen zur Verfügung. Ergänzend gelten die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zur StromGVV“ vom 10.11.2021, die auf der Internetseite [www.swsl.de](http://www.swsl.de) abrufbar sind.